

Landkreis Cuxhaven – Untere Wasserbehörde

Merkblatt: Kleinkläranlagen

Wichtige Informationen für Betreiber:innen und Wartungsunternehmen

8.12.2022

Inhalt

1. Beantragung	1
2. Neubau einer technischen Anlage.....	2
3. Nachrüstung einer technischen Anlage.....	2
4. Betrieb	3
5. Pflicht zur Eigenüberwachung	4
6. Betriebsbuch.....	4
7. Wartung.....	4

1. Beantragung

Für die Einleitung gereinigten häuslichen Abwassers in die Versickerung oder in ein Oberflächengewässer benötigen sie eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Gewässers.

Diese Einleitungserlaubnis muss bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven beantragt werden. Dies kann zum einen in Form eines Antrages auf Einleitungserlaubnis geschehen. Zum anderen kann der Bau und Betrieb der Anlage auch gegenüber dem Landkreis angezeigt werden. Das Anzeigeverfahren ist nur vor Baubeginn möglich. Es zählt hier das Eingangsdatum bei der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Verband. In beiden Fällen sind vollständige und unterschriebene Antragsformulare über die Gemeinde/Samtgemeinde/Verband einzureichen.

Kosten für Betreiber:innen

Wasserrechtliche Erlaubnis: Bei Änderung einer bestehenden Erlaubnis, das bedeutet die Einleitstelle bleibt dieselbe, das Klärverfahren ändert sich aber, fallen Verwaltungsgebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) an.

Bei Verlängerung/Neufassung einer bestehenden Erlaubnis werden ebenfalls Verwaltungsgebühren entsprechend der AllGO fällig.

Die Gebühren für die Erteilung einer neuen Erlaubnis bei abgelaufener Erlaubnis, einer wesentlichen Änderung (die Einleitstelle ändert sich) oder die Erlaubniserteilung bei einem kompletten Neubau einer Kleinkläranlage betragen 250,00 €.

Anzeige: Das Anzeigeverfahren für die Errichtung einer bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlage vor Baubeginn nach § 96 (6) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist gemäß AllGO gebührenpflichtig.

Achtung: bei Neubauten von Kleinkläranlagen ist ein Anzeigeverfahren nach § 96 (6) NWG aufgrund der fehlenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Deutschem Institut für Bautechnik (DIBt) nicht möglich.

Besondere Standorte: Bitte berücksichtigen Sie, dass Einbauten wie z. B. im Wasserschutzgebiet oder in der Bauverbotszone am Deich von Ihnen gesondert mittels vollständigen Antragsunterlagen zu beantragen sind. Dabei ist im Bereich der Deich-Bauverbotszone eine ungefähre Investitionssumme zu nennen.

Versickerung: Bei Einleitungen in das Grundwasser (Versickerungen nach DIN 4261 Teil 5) ist in jedem Fall ein Bodengutachten von Ihrem Grundstück aus dem Bereich der gewünschten Versickerung nötig. Es muss grundsätzlich nach der DIN 4261 Teil 5 in Verbindung mit dem Bodengutachten eine Versickerung möglich sein. Als Kriterien für die Versickerungsfähigkeit des Bodens gelten hier im Besonderen der Durchlässigkeitsbeiwert (K_f -Wert) in einem Bereich von $1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ bis $5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$, ein Bodenschichtenverzeichnis und der daraus resultierende Abstand zum Grundwasser.

Datenschutz: Mit dem Übermitteln der Anzeige bzw. des Antrages erklären Sie sich mit der Datenschutzerklärung des Landkreises Cuxhaven einverstanden (siehe Internetseite unter Rubrik Kleinkläranlagen). Es empfiehlt sich zudem Einbau-/ Wartungsunternehmen eine Einverständniserklärung gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung zu übermitteln. Dies erleichtert den Kontakt zwischen Behörde und dem Einbauunternehmen.

2. Neubau einer technischen Anlage

Für den Einbau einer Kleinkläranlage ist der Nachweis der Fachkunde zwingend erforderlich. Das bedeutet, Selbsteinbauten oder Einbauten von Firmen oder Personen, die diese Fachkunde nicht nachweisen können sind nicht zulässig.

Der Einbau-/Betriebsort ist so zu wählen, dass er für eine Schlammmentnahme und Wartung immer sicher und einfach zugänglich ist. Dies gilt auch für die Anlagensteuerung (Schaltschrank). Diese ist in einer kurzen Entfernung zur Anlage einzubauen und so anzubringen dass ein Zugang zur Steuerung auch ohne Betreten des Wohnhauses/der Nebengebäude möglich ist. Die Anlage darf nicht im Verkehrsraum eingebaut sein. Sollte ein anderer Einbau-/Betriebsort nicht möglich sein, so ist dies im Antrag gesondert darzustellen. Die Befahrbarkeit/Standsicherheit der gesamten Grube ist dann nachzuweisen (mindestens Lastklasse B).

Der Einbau von Anlagen bei hohem Grundwasserstand kann unter Umständen dazu führen, dass eine Wasserhaltung während des Einbaus betrieben werden muss. Außerdem ist die Auftrieb Sicherung im Antrag darzustellen.

3. Nachrüstung einer technischen Anlage

Eine Nachrüstung bedeutet der Einbau einer klärtechnischen Ausrüstung in einen vorhandenen Behälter. Für die Nachrüstung ist dabei der Nachweis zur Fachkunde nötig.

Nachgerüstet werden darf nur in einen geeigneten Behälter. Dies bedeutet dass die nötigen Volumina vorhanden sind, die allgemeinen Anforderungen nach DIN 4261 Teil 1 und DIN EN 12566 Teil 1 erfüllt sind und der Nachweis der Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und der Wasserdichtheit erbracht wird. **Gemauerte Gruben sind nicht mehr zulässig**, da sie nicht mehr den Anforderungen nach DIN 4261 Teil 1 in Verbindung mit DIN EN 12566 Teil 1 und dem technischen Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Arbeitsblatt 221 (DWA-A 221) entsprechen. Wird einer der o. g. Kriterien nicht erfüllt, so ist ein Sanierungskonzept zu erstellen und mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

4. Betrieb

Die Fertigstellung der Anlage ist, nach Abschluss der Bauarbeiten und der Einweisung der Betreiber:in, unverzüglich mit der Fertigstellungsanzeige und dem Protokoll der Dichtheitsprüfung der Unteren Wasserbehörde zu melden.

Vor Inbetriebnahme ist jede Kläranlage, gleich aus welchem Werkstoff, im betriebsbereiten Zustand auf die **Wasserdichtheit des Behälters prüfen zu lassen**. Dazu ist der Behälter bis 5 cm über Rohrscheitel des Zulaufs mit Frischwasser zu befüllen. Der zulässige Wasserverlust richtet sich dann nach den Vorgaben für den entsprechenden Werkstoff in der o. g. DIN. Die Dichtheitsprobe darf nur von einem zertifizierten Sachkundigen durchgeführt werden.

Der Kläranlage dürfen **nur häusliches Abwasser oder haushaltsähnliches Abwasser** zugeleitet werden. Das Zuleiten und Vermischen der Oberflächen-/ oder Dachentwässerung sowohl in der Klärgrube, als auch in der Einleitstelle (Versickerung oder Rohrleitung aus dem Kontrollschacht in das Gewässer), ist nicht zulässig.

Jede Kläranlage unterliegt der Überwachung durch den Landkreis. Es wird nach der Fertigstellung der Anlage eine Erstüberwachung/Abnahme stattfinden. Diese Überwachungen sind für Betreiber:in kostenpflichtig.

Eine Entschlammung der Kläranlage findet nur nach Bedarf statt. Bitte beachten Sie jedoch, durch die Satzungen der Gemeinden/Samtgemeinden/Verbände kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen. Nach einer erfolgten Entschlammung sind alle entleerten Kammern wieder mit Frischwasser zu befüllen.

Anforderungen an die Reinigungsleistung

Die Mindestanforderungen zum Betreiben einer Kleinkläranlage ergeben sich aus § 57 Abs 1 und § 60 WHG. Als Reinigungsziel nach dem Stand der Technik ist die so genannte Ablaufklasse C, der kontrollierte Kohlenstoffabbau, festgelegt (CSB 150 mg/l und BSB₅ 40 mg/l).

Bei **besonders schützenswerten oder empfindlichen Gewässern**, zum Beispiel in Quellgebieten, Wasserschutzgebieten oder nitratsensiblen Gebieten sowie Gewässern zur Zielerreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) oder Überschreitung des Zielwertes von 2,8 mg/L Stickstoff, gesamt anorganisch im Gewässer wird von der Unteren Wasserbehörde eine **erweiterte Abwasserbehandlung**, zum Beispiel der Stickstoffabbau (**Ablaufklasse D**, CSB 90 mg/l BSB₅ 20 mg/l, NH₄-N 10 mg/l und N_{anorg} 30 mg/l) gefordert. Bei Einleitung in Badegewässer wird zudem eine Hygienisierung gefordert. Um diese zusätzlichen gewässerseitigen Anforderungen einhalten zu können, ist die Klärtechnik entsprechend anzupassen.

Online Kartenmaterial für Einleitgewässer

Nitratsensible Gebiete: siehe aktuelle Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat:

<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

Wasserschutzgebiete:

<https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS/>

Ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial und Übersicht Gesamt-Stickstoff im Gewässer:

Umweltkarten-Server Niedersachsen

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

Unter Rubrik Thema wechseln > Wasserrahmenrichtlinie > WRRL Grundwasser oder WRRL Oberflächengewässer > 2. Bewirtschaftungszeitraum (2015 – 2021) > Fließgewässer

5. Pflicht zur Eigenüberwachung

Betreiber:innen haben eine Eigenüberwachungspflicht. Diese Eigenüberwachungspflicht ergibt sich aus § 61 Abs. 2 WHG. Sie wird in den technischen Regelwerken DWA-A 221, DWA-A 201 und A 262 beschrieben. Diese Pflicht zur Eigenüberwachung umfasst:

Tägliche Kontrolle: ob die Anlage in Betrieb ist oder eine Störung anzeigt. Störungen sind unverzüglich zu beheben/ beheben zu lassen.

Monatliche Kontrollen: Sichtprüfung auf Schlammabtrieb im Ablauf, Kontrolle des freien Durchflusses der Zu- und Abläufe, Ablesen der Betriebsstunden und Kontrolle der Einleitstelle auf z.B. Aufstau (bei Versickerungen sind die Vorgaben der DIN 4261 Teil 5 zu berücksichtigen) oder Rückstau.

Alle Ergebnisse, wie zum Beispiel eine Schlammabbildung in der Nachklärung oder ein Anstau im Verteilerschacht bei Versickerungen, sind von Betreiber:in in das Betriebsbuch, nebst dem Wasserverbrauch als jährliche Kontrolle, einzutragen. Das Betriebsbuch ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Betriebsbuch

Betreiber:in einer Kläranlage hat ein Betriebsbuch nach den Vorgaben des technischen Regelwerks der DWA A 221 (Kapitel 12.6) zu führen. In diesem Betriebsbuch sind **folgende Unterlagen zu hinterlegen:** ein Deckblatt, die wasserrechtliche Erlaubnis mit den Antragsunterlagen, ein Entwässerungsplan des Grundstücks, Montage- Einbau- und Anschlussanleitung, Protokoll der Bauabnahme/Erstüberwachung, Inbetriebnahmeanleitung, Anlagenbeschreibung, Entsorgungsnachweise, Wartungsvertrag, Wartungsprotokolle, Ergebnisse der Eigenkontrolle, sonstige Bescheinigungen wie z.B. Sondergenehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung oder die Ausnahmeerlaubnis nach Deichrecht, bei Nachrüstungen der Übereinstimmungsnachweis und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und der jährliche Trinkwasserverbrauch.

7. Wartung

Zusätzlich zur Eigenüberwachung unterliegt jede Kleinkläranlage der Fremdwartung durch ein fachkundiges Unternehmen. Der Landkreis Cuxhaven führt **keine Liste über die zugelassenen Wartungsunternehmen.**

Sie als Betreiber:in haben die freie Wahl eines Wartungsunternehmens.

Probenahmeschacht: Im Zuge der Wartung ist eine Wasserprobe aus dem überfallenden Wasserstrahl (Kläranlagenablauf) zu ziehen. Daher ist jede Kläranlage mit einem Kontroll-

/Probenahmeschacht nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes DWA- A 221 auszurüsten. Dieser muss einen **Durchmesser von mindestens 400 mm** haben. Ist eine Probenahme aus dem überfallenden Wasserstrahl im Probenahmeschacht nicht möglich, muss ein ausreichend großes, zwangsdurchströmtes Volumen zurückgehalten werden aus dem mit einem 1 l Probenahmegefäß geschöpft werden kann, ohne dass das Probenahmegefäß die Schachtwand berührt (Durchmesser min. 400 mm!).

Belüftete Kläranlagen sind **zweimal jährlich warten zu lassen**, in einem Abstand von ca. 6 Monaten, gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes der DWA A 221 oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage. Dieses **Intervall ist unabhängig von der Nutzung**, der Nutzungshäufigkeit oder dem Abwasseranfall.

Pflanzenkläranlagen, als zulässige Klärverfahren ohne bauaufsichtliche Zulassung, unterliegen einmal jährlich der Wartung und gemäß dem Runderlass des Bundesministeriums für Umwelt Energie und Reaktorsicherheit vom 21.12.2011 der **staatlichen Einleiterüberwachung**. Bei allen Anlagen, bei denen die Einhaltefiktion nach der Abwasserverordnung nicht gilt, z.B. wenn diese Anlage über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt, wird die staatliche Einleiterüberwachung durchgeführt.

Die Wartung erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und/oder des DWA-A 221. Sie umfasst mindestens: die Feststellung der Erlaubnis-relevanten chemischen und physikalischen Parameter, das Einstellen der optimalen Betriebswerte, eine Überprüfung der Belüftung der Anlage und eine Sichtkontrolle der Einleitstelle. Alle Ergebnisse sind im Betriebsbuch mittels Wartungsprotokoll zu hinterlegen und zwingend dem Landkreis im digitalen Format „DIWA“ zu übermitteln. Die Übermittlung des digitalen Wartungsprotokolls erfolgt durch Ihre beauftragte Wartungsfirma.

Unbelüftete Kläranlagen, wie Sandfiltergräben oder Untergrundverrieselungen, sind grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik **nicht mehr zulässig und demzufolge nicht mehr genehmigungsfähig**.